
Organisationsreglement

Gemeindeverband Wasserversorgung Saurenhorn



Ausgabe 2011

Organisations- reglement

Inhaltsverzeichnis

Allgemeine Bestimmungen	3
Organisation	4
Allgemeines	4
Verbandsgemeinden	5
Delegiertenversammlung	5
Vorstand	7
Rechnungsprüfungsorgan	9
Kommissionen	9
Personal	9
Verträge	10
Öffentlichkeit, Protokolle	10
Ausstand, Sorgfaltspflichten, Verantwortlichkeit	10
Finanzielles, Haftung	11
Austritt, Auflösung und Liquidation	12
Übergangs- und Schlussbestimmungen	12
1. Teilrevision	14
2. Teilrevision	15
3. Teilrevision	16

Organisations- reglement

Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Name, Sitz

¹ Unter dem Namen «Gemeindeverband Wasserversorgung Saurehorn», hienach «Verband» genannt, besteht ein Gemeindeverband i.S. des kantonalen Gemeindegesetzes.

² Sitz des Verbandes ist Rapperswil.

³ Zuständig ist das Regierungsstatthalteramt Seeland.

Art. 2

Zweck

Zweck des Verbandes ist die Abgabe von Trink- und Brauchwasser an die Bevölkerung im Gebiet der Verbandsgemeinden als öffentlich-rechtliche Aufgabe sowie Ausbau und Unterhalt der Wasserversorgungsanlagen. Der Verband ist zudem für die Zurverfügungstellung von Löschwasser im Verbandsgebiet zuständig.

Art. 3

Mitgliedschaft

¹ Mitglieder des Verbandes sind die folgenden Gemeinden:

Im Verwaltungskreis Seeland:

- Bangerten
- Grossaffoltern
- Rapperswil
- Ruppoldsried
- Schüpfen (nur die Ortschaften Saurehorn, Schwanden und Ziegelried)
- Wengi

Im Verwaltungskreis Bern-Mittelland:

- Deisswil
- Jegenstorf (nur die Ortschaft Ballmoos)
- Iffwil
- Moosseedorf

- Scheunen
- Wiggiswil
- Zuzwil

Im Kanton Solothurn:

- Messen (nur die Ortschaft Brunnenenthal)

² Der Verband kann weitere Gemeinden aufnehmen, soweit durch eine weitere Aufnahme die bisherigen Verpflichtungen des Verbandes nicht gefährdet und seine Interessen nicht verletzt werden.

³ Treten weitere Gemeinden bei, passt das zuständige Organ dieses Reglement soweit erforderlich den neuen Verhältnissen an.

Art. 4

Pflichten der
Verbandsgemeinden

¹ Die Verbandsgemeinden stellen dem Verband alle Informationen zur Verfügung, welche dieser zur Erfüllung seiner Aufgaben benötigt.

² Der Verband kann zu diesem Zweck im Verbandsgebiet selbst Erhebungen anordnen und durchführen.

³ Die Verbandsgemeinden unterstützen den Verband in der Erfüllung seiner Aufgaben.

Art. 5

Form der Mitteilungen

¹ Mitteilungen an die Verbandsgemeinden erfolgen schriftlich.

² Bekanntmachungen zuhanden der Öffentlichkeit erfolgen im amtlichen Anzeiger der Gemeinden.

³ Der Verband kann Mitteilungen in weiteren Publikationsorganen bekannt machen.

Organisation

Allgemeines

Art. 6

Organe

Die Organe des Verbands sind:

- a) Die Verbandsgemeinden
- b) Die Delegiertenversammlung
- c) Der Vorstand
- d) Das Rechnungsprüfungsorgan
- e) Kommissionen, soweit sie entscheidbefugt sind
- f) Das zur Vertretung des Verbands befugte Personal

Verbandsgemeinden

Art. 7

Befugnisse

Die Verbandsgemeinden beschliessen:

- a) Zweckänderungen
- b) Wesentliche Änderungen der Kostenverteilung

Art. 8

Verfahren

¹ Die Delegiertenversammlung legt die Abstimmungsfrage fest und stellt Antrag.

² Der Vorstand teilt diese Anträge den Verbandsgemeinden schriftlich mit.

³ Die Verbandsgemeinden beschliessen innert sechs Monaten.

Delegiertenversammlung

Art. 9

Zusammensetzung

¹ Die Delegiertenversammlung besteht aus den Delegierten aller Verbandsgemeinden.

² Die Verbandsgemeinden können für jede Sitzung der Delegiertenversammlung

- a) einen oder mehrere, höchstens aber so viele Delegierte entsenden, wie sie Stimmen haben;
- b) bestimmen, wer wie viele Stimmen vertritt.

³ Die Verbandsgemeinden können den Delegierten für ein bestimmtes oder für mehrere Geschäfte Weisungen erteilen, namentlich zum Abstimmungsverhalten.

⁴ Bei erteilten Weisungen geht die Verantwortlichkeit für das Verhalten in der Delegiertenversammlung auf das anweisende Gemeindeorgan über.

⁵ Der Präsident des Vorstandes leitet die Sitzung der Delegiertenversammlung. Er hat kein Stimmrecht.

⁶ Die übrigen Mitglieder des Vorstands nehmen an der Delegiertenversammlung mit Beratungs- und Antragsrecht teil.

Art. 10

Einberufung und
Einladung

¹ Der Vorstand beruft die Delegiertenversammlung ein.

² Vier Verbandsgemeinden, welche zusammen mindestens zehn Prozent aller Einwohner des Verbandsgebiets umfassen, können

die Einberufung innert drei Monaten und die Traktandierung eines bestimmten Geschäfts verlangen.

³ Der Vorstand stellt die Einladung, die Traktandenliste und weitere Mitteilungen an die Delegierten spätestens dreissig Tage vorher den Verbandsgemeinden zu.

Art. 11

Beschlussfähigkeit

¹ Die Delegiertenversammlung ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Stimmen vertreten ist.

² Bei Beschlüssen der Delegiertenversammlung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen; bei Wahlen im ersten Wahlgang das absolute Mehr und in den folgenden Wahlgängen das relative Mehr der abgegebenen Stimmen.

Art. 12

Delegierte

¹ Die Verbandsgemeinden haben in der Delegiertenversammlung je 100 Wasseranschlüsse oder Bruchteile davon Anspruch auf einen Delegierten.

² Die Verbandsgemeinden bestimmen die Delegierten.

³ Die Verbandsgemeinden teilen dem Vorstand die Namen und Adressen der Delegierten mit.

⁴ Die Mitglieder des Vorstandes sowie im Dienst des Verbandes stehende Personen können nicht zugleich Delegierte sein.

Art. 13

Zuständigkeiten

1. Wahlen

Die Delegiertenversammlung wählt:

- a) Den Präsidenten und die übrigen Mitglieder des Vorstandes.
- b) Das Rechnungsprüfungsorgan.

Art. 14

2. Sachgeschäfte

Die Delegiertenversammlung beschliesst:

- a) Die Aufnahme neuer Verbandsgemeinden und die Modalitäten des Beitritts.
- b) Änderungen des Organisationsreglements. Vorbehalten bleibt Art. 7.
- c) Die Auflösung des Verbandes.
- d) Die einmaligen Gebühren und Beiträge nach Wasserversorgungsreglement und zugehörigem Wassertarif sowie den Wassertarif für die wiederkehrenden Gebühren nach Wasserversorgungsreglement.
- e) Soweit CHF 500 000.– übersteigend abschliessend:
 - Neue Ausgaben;
 - Bürgschaftsverpflichtungen und ähnliche Sicherheitsleistungen;
 - Rechtsgeschäfte über Eigentum und beschränkte dingliche Rechte an Grundstücken;

- Anlagen in Immobilien;
 - Finanzielle Beteiligung an Unternehmungen, gemeinnützigen Werken und dergleichen;
 - Verzicht auf Einnahmen;
 - Gewährung von Darlehen, die nicht sichere Anlagen darstellen;
 - Entwidmung von Verwaltungsvermögen;
 - Die Übertragung von Verbandsaufgaben auf Dritte;
 - Den Abschluss von Verträgen gemäss Art. 23 nachfolgend.
- f) Anhebung oder Beilegung von Prozessen oder deren Übertragung an ein Schiedsgericht, sofern der Streitwert CHF 250 000.– übersteigt.
- g) Den Voranschlag der laufenden Rechnung.
- h) Die Jahresrechnung.
- i) Wiederkehrende Ausgaben, die CHF 100 000.– übersteigen.

Art. 15

Nachkredite

¹ Das für einen Nachkredit zuständige Organ bestimmt sich, indem der ursprüngliche Kredit und der Nachkredit zu einem Gesamtkredit zusammengerechnet werden.

² Den Nachkredit beschliesst dasjenige Organ, das für den Gesamtkredit ausgabenberechtigt ist. Der Nachkredit ist einzuholen, bevor sich der Verband gegenüber Dritten weiter verpflichtet.

³ Beträgt der Nachkredit weniger als zehn Prozent des ursprünglichen Kredits, beschliesst ihn immer der Vorstand.

⁴ Nachkredite zu gebundenen Ausgaben beschliesst der Vorstand. Der Beschluss über den Nachkredit bei gebundenen Ausgaben ist zu publizieren, wenn der Gesamtkredit die ordentliche Kreditzuständigkeit des Vorstands für neue Ausgaben übersteigt.

Vorstand

Art. 16

Zusammensetzung

¹ Der Vorstand besteht aus 9 Personen.

² Der Vorstand konstituiert sich selber unter Vorbehalt von Art. 13 Bst. a.

³ Die Amtsdauer des Vorstandes und des Präsidenten beträgt 4 Jahre. Sie beginnt und endet mit dem Kalenderjahr.

⁴ Die Amtszeit ist auf 4 Amtsdauern beschränkt.

⁵ Angebrochene Amtsdauern fallen ausser Betracht.

⁶ Mitglieder des Vorstands dürfen nicht zugleich Delegierte oder Mitglied des Rechnungsprüfungsorgans sein.

⁷ Mitglieder des Vorstands können für die Dauer ihrer Amtszeit zur Wahrnehmung von Verbandsinteressen als Mandatsträger in andere Gremien gewählt werden.

Art. 17

Beschlussfähigkeit

¹ Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 5 Mitglieder anwesend sind. Er entscheidet mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen; der Präsident hat den Stichentscheid.

² Der Vorstand kann Beschlüsse auf dem Zirkularweg fassen, wenn alle Mitglieder mit diesem Verfahren einverstanden sind.

Art. 18

Einberufung

Der Vorstand wird durch den Präsidenten nach Bedarf oder auf Verlangen von 3 Vorstandsmitgliedern einberufen.

Art. 19

Zuständigkeit

¹ Der Vorstand führt den Verband, plant dessen Entwicklung und koordiniert die Geschäfte. Dem Vorstand obliegt die

- Einberufung und Vorbereitung der Delegiertenversammlung;
- Ausführung der Beschlüsse der Delegiertenversammlung;
- Leitung und Überwachung der Vermögensverwaltung, der Rechnungsführung und -ablage, der Voranschlagsausarbeitung sowie aller laufenden Geschäfte des Verbandes;
- Organisation der Verwaltung, Wahl und Anstellung des Geschäftsführers und des nötigen Personals samt Festsetzung der Entschädigungen und Löhne. Der Vorstand erlässt eine Verordnung, welche die Rechte und Pflichten sowie deren Verfügungsbefugnis regelt;
- Festsetzung der Entschädigungen des Vorstandes und der Kommissionen;
- Planung des Ausbaues und des Unterhaltes der Verbandsanlagen zwecks Sicherung einer ausreichenden Versorgung;
- Planung der mittelfristigen Finanzierung der Verbandsanlagen sowie die Ausübung der nicht in den Zuständigkeitsbereich der Delegiertenversammlung fallenden Finanzkompetenz.

² Er bestimmt die Organisation der Verbandsverwaltung.

³ Er nimmt darüber hinaus alle Zuständigkeiten wahr, die nicht nach diesem Reglement, durch Vorschriften des übergeordneten Rechts anderen Organen zugewiesen sind.

Rechnungsprüfungsorgan

Grundsatz,
Datenschutz

Art. 20

- ¹ Die Rechnungsprüfung erfolgt durch eine externe Revisionsstelle.
- ² Das Gemeindegesetz, die Gemeindeverordnung und die Direktionsverordnung über den Finanzhaushalt der Gemeinden umschreiben die Wählbarkeitsvoraussetzungen und die Aufgaben.
- ³ Das Rechnungsprüfungsorgan ist Aufsichtsstelle für Datenschutz gemäss Art. 33 des kantonalen Datenschutzgesetzes. Die Berichterstattung erfolgt einmal jährlich an die Delegiertenversammlung.
- ⁴ Die Amtsdauer des Rechnungsprüfungsorgans beträgt 2 Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.

Kommissionen

Grundsatz

Art. 21

- ¹ Die Delegiertenversammlung oder der Vorstand können zur Behandlung von einzelnen Geschäften aus ihrem Zuständigkeitsbereich ständige oder nichtständige Kommissionen einsetzen, soweit nicht andere übergeordnete Vorschriften bestehen.
- ² Aufgaben, Zuständigkeiten, Organisation sowie Mitgliederzahl werden in einem Reglement oder einem Einsetzungsbeschluss bestimmt.

Personal

Grundsatz

Art. 22

- ¹ Der Vorstand betreibt eine zeitgemässe Personalpolitik. Die Einzelheiten werden in der Personalverordnung geregelt.
- ² Er orientiert sich, soweit sinnvoll und möglich, am kantonalen Gehaltssystem.

Verträge

Art. 23

Wasserbezugsverträge Die Rechte und Pflichten von Gemeinden, die aus besonderen Gründen dem Verband nicht als Mitglied angehören, und anderen Wasserbezugsgruppen, die an die Wasserversorgung Saurenhorn angeschlossen sind, sind vertraglich zu regeln.

Öffentlichkeit, Protokolle

Art. 24

Delegierten-
versammlung

- ¹ Die Delegiertenversammlung ist öffentlich.
- ² Die Medien haben freien Zugang zur Delegiertenversammlung und dürfen darüber berichten.
- ³ Über die Zulässigkeit von Bild- und Tonaufnahmen oder -übertragungen entscheidet die Delegiertenversammlung.

Art. 25

Vorstand

Die Sitzungen des Vorstands und die darüber geführten Protokolle sind nicht öffentlich.

Art. 26

Protokollführung

- ¹ Über die Verhandlungen der Delegiertenversammlung und des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen. Es muss Ort, Datum, Zeit und Dauer der Verhandlungen, die Teilnehmenden sowie die Anträge mit Begründungen und die Beschlüsse enthalten.
- ² Das Protokoll wird an der nächsten Versammlung oder an der nächsten Sitzung genehmigt und vom Vorsitzenden und dem Protokollführer unterzeichnet.

Ausstand, Sorgfaltspflichten, Verantwortlichkeit

Art. 27

Ausstand

Bezüglich Ausstandspflicht, Unvereinbarkeit und Verwandtenausschluss gelten die Bestimmungen des Gemeindegesetzes.

Art. 28

Sorgfaltspflichten und
Verantwortlichkeit

¹ Die Mitglieder der Verbandsorgane und das Verbandspersonal erfüllen ihre Aufgaben gewissenhaft und sorgfältig.

² Die Organe und das Personal des Verbands sind der disziplinarischen Verantwortlichkeit unterstellt. Der Vorstand ist Disziplinarbehörde für das Verbandspersonal.

³ Im Übrigen richten sich die disziplinarische und vermögensrechtliche Verantwortlichkeit nach dem Gemeindegesetz.

Finanzielles, Haftung

Art. 29

Mittelbeschaffung

Die Mittel für den Ausbau der Wasserversorgungsanlagen sind, soweit sie nicht durch die erhobenen Gebühren gedeckt werden können, auf dem Darlehensweg zu beschaffen.

Art. 30

Kostenverteilung

¹ Die Unterhalts- und Betriebskosten sind soweit möglich aus dem Betriebserlös zu bezahlen. Allfällige Betriebsdefizite sind in erster Linie durch gebildete Reserven, in zweiter Linie durch zukünftige Betriebsüberschüsse und, soweit noch nötig, durch die Verbandsgemeinden anteilmässig gemäss ihrem Wasserbezug auf ihrem Verbandsgebiet zu decken.

² Der Erlös aus dem Betrieb der Wasserversorgung fällt ausschliesslich an den Verband und dient zur Deckung der laufenden Betriebskosten, zur Wiederbeschaffung und zur Äufnung von Reserven. Die Ausschüttung von allfälligen Betriebserlösen an die Verbandsgemeinden ist ausgeschlossen.

Art. 31

Haftung

¹ Für die Verbandsschulden haftet das Verbandsvermögen.

² Im Fall der Auflösung des Verbands haften die Verbandsgemeinden Dritten gegenüber nach den Vorschriften des Gemeindegesetzes.

Austritt, Auflösung und Liquidation

Art. 32

Austritt

¹ Der Austritt von Verbandsgemeinden bedarf der Genehmigung durch die Delegiertenversammlung, die erst erteilt werden kann, wenn die austretende Verbandsgemeinde alle ihre Verpflichtungen gegenüber dem Verband erfüllt oder abgelöst hat.

² Austretende Gemeinden haben keinen Anspruch auf Anteile am Verbandsvermögen oder auf Rückerstattung geleisteter Beiträge.

Art. 33

Auflösung

¹ Der Verband wird aufgelöst

- a) durch Beschluss von mindestens drei Viertel der in der Delegiertenversammlung vertretenen Stimmen oder
- b) dadurch, dass alle Verbandsgemeinden oder alle bis auf eine austreten.

² Die Liquidation obliegt dem Vorstand.

³ Ein Vermögens- oder Schuldenüberschuss wird den Verbandsgemeinden im Verhältnis ihres Wasserbezuges auf ihrem Verbandsgebiet zugewiesen.

Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 34

Inkrafttreten

¹ Dieses Reglement tritt mit der Genehmigung durch das Wasser- und Energiewirtschaftsamt am 1. Januar 2001 in Kraft.

² Es hebt das Organisationsreglement vom 29. Oktober 1977 und weitere widersprechende Vorschriften auf.

Beschlossen durch die Delegiertenversammlung am 21. November 2000.

Rapperswil, 21. November 2000

Präsident
sig. Fritz Stähli

Geschäftsführer
sig. Jürg Bossi

Auflagezeugnis

Der Geschäftsführer bescheinigt, dass von allen 14 Gemeindeschreibereien des Gemeindeverbandes die Bestätigung eingetroffen ist, dass das Organisationsreglement 30 Tage vor der Beschlussfassung durch die Delegiertenversammlung öffentlich aufgelegt worden ist.

Innerhalb der Einsprachefrist wurde keine Einsprache eingereicht.

Rapperswil, 4. Januar 2001

Geschäftsführer
sig. Jürg Bossi

Genehmigt durch das Wasser- und Energiewirtschaftsamt des Kantons Bern.

Bern, 22. Januar 2001

Vorsteher
sig. Jörg Frei

1. Teilrevision

Änderung, Ergänzung Art. 19 Abs. 1 Pkt. 4 und Art. 22.

Inkrafttreten Die geänderten Bestimmungen gelten ab 1. Januar 2004.

Beschlossen durch die Delegiertenversammlung am 24. November 2003.

Dieterswil, 24. November 2003

Präsident
sig. Fritz Stähli

Geschäftsführer
sig. Jürg Bossi

Genehmigt durch das Wasser- und Energiewirtschaftsamt des Kantons Bern.

Bern, 9. Dezember 2003

Vorsteher
sig. Jörg Frei

2. Teilrevision

Änderung, Ergänzung	Art. 6 Bst. d–f, 11 Abs. 1, 13 Bst. b, 15 Abs. 3 und 4, 16 Abs. 1 sowie 3–7, 19 Abs. 1 Pkt. 5, 20, 21, 22, 25, 26 Abs. 2
Inkrafttreten	<p>¹ Die geänderten Bestimmungen gelten ab 1. Januar 2007.</p> <p>² Der Vorstand und der Präsident sowie das Rechnungsprüfungsorgan werden erstmals auf den 1. Januar 2008 nach diesem Reglement gewählt.</p> <p>³ Die unter dem bisherigen Reglement geleisteten Amtsdauern werden in die Berechnung der Amtszeitbeschränkung vollumfänglich einbezogen.</p>

Beschlossen durch die Delegiertenversammlung am 15. Juni 2006.

Dieterswil, 15. Juni 2006	Präsident sig. Alois Bütler	Geschäftsführer sig. Jürg Bossi
---------------------------	--------------------------------	------------------------------------

Auflagezeugnis

Der Geschäftsführer bescheinigt, dass von allen 14 Gemeindeschreibereien des Gemeindeverbandes die Bestätigung eingetroffen ist, dass die 2. Teilrevision des Organisationsreglements 30 Tage vor der Beschlussfassung durch die Delegiertenversammlung öffentlich aufgelegt worden ist. Er gab die Auflage in den Amtsanzeigern der Ämter Büren und Bucheggberg am 11. Mai 2006 sowie in den Amtsanzeigern der Ämter Aarberg und Fraubrunnen am 12. Mai 2006 bekannt.

Innerhalb der Einsprachefrist wurde keine Einsprache eingereicht.

Dieterswil, 17. Juli 2006	Geschäftsführer sig. Jürg Bossi
---------------------------	------------------------------------

Genehmigt durch das Wasserwirtschaftsamt des Kantons Bern.

Bern, 2. August 2006	Amtsvorsteher sig. Jörg Frei
----------------------	---------------------------------

